

Geschichte und Region/Storia e regione

27. Jahrgang, 2018, Heft 2 – anno XXVII, 2018, n. 2

Vermögen und Verwandtschaft Patrimonio e parentela

herausgegeben von / a cura di
Siglinde Clementi und / e Janine Maegraith

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen/Bolzano

Ein Projekt/un progetto der Arbeitsgruppe/del Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“

Herausgeber/a cura di: Arbeitsgruppe/Gruppo di ricerca „Geschichte und Region/Storia e regione“, Südtiroler Landesarchiv/Archivio provinciale di Bolzano und/e Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen/Centro di competenza Storia regionale della Libera Università di Bolzano.

Geschichte und Region/Storia e regione is a peer reviewed journal.

Redaktion/redazione: Andrea Bonoldi, Francesca Brunet, Siglinde Clementi, Andrea Di Michele, Ellinor Forster, Florian Huber, Stefan Lechner, Hannes Obermair, Gustav Pfeifer, Karlo Ruzicic-Kessler, Martina Salvante, Philipp Tolloi.

Geschäftsführend/direzione: Michaela Oberhuber

Redaktionsanschrift/indirizzo della redazione: Geschichte und Region/Storia e regione, via Armando-Diaz-Str. 8b, I-39100 Bozen/Bolzano, Tel. + 39 0471 411972, Fax +39 0471 411969
E-mail: info@geschichteundregion.eu; web: geschichteundregion.eu; storiaeregione.eu

Korrespondenten/corrispondenti: Giuseppe Albertoni, Trento · Thomas Albrich, Innsbruck · Helmut Alexander, Innsbruck · Agostino Amantia, Belluno · Marco Bellabarba, Trento · Laurence Cole, Salzburg · Emanuele Curzel, Trento · Elisabeth Dietrich-Daum, Innsbruck · Alessio Fornasin, Udine · Joachim Gatterer, Innsbruck · Thomas Götz, Regensburg · Paola Guglielmotti, Genova · Maria Heidegger, Innsbruck · Hans Heiss, Brixen · Martin Kofler, Lienz · Margareth Lanzinger, Wien · Werner Matt, Dornbirn · Wolfgang Meixner, Innsbruck · Luca Mocarrelli, Milano · Cecilia Nubola, Trento · Tullio Ormezzoli, Aosta · Luciana Palla, Belluno · Eva Pfanzelter, Innsbruck · Luigi Provero, Torino · Reinhard Stauber, Klagenfurt · Gerald Steinacher, Lincoln/Nebraska · Rodolfo Taiani, Trento · Michael Wedekind, München · Rolf Wörsdörfer, Darmstadt/Regensburg

Presserechtlich verantwortlich/direttore responsabile: Günther Pallaver

Titel-Nr. STV 5960 ISSN 1121-0303

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by StudienVerlag Ges.m.b.H., Erlersstraße 10, A-6020 Innsbruck

E-mail: order@studienverlag.at, Internet: www.studienverlag.at

Geschichte und Region/Storia e regione erscheint zweimal jährlich/esse due volte l'anno. Einzelnummer/singolo fascicolo: Euro 30,00 (zuzügl. Versand/più spese di spedizione), Abonnement/abbonamento annuo (2 Hefte/numeri): Euro 42,00 (Abonnementpreis inkl. MwSt. und zuzügl. Versand/IVA incl., più spese di spedizione). Alle Bezugspreise und Versandkosten unterliegen der Preisbindung. Abbestellungen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Gli abbonamenti vanno disdetti tre mesi prima della fine dell'anno solare.

Abo-service/servizio abbonamenti: Tel.: +43 (0)512 395045 23, Fax: +43 (0)512 395045 15

E-Mail: aboservice@studienverlag.at

Layout: Fotolitho Lana Service; Umschlaggestaltung/copertina: Dall'Ö&Freunde.

Umschlagsbild/foto di copertina: Pergsmappa zur Gaidler Alpe auf Nördersberg im Vinschgau, 1784 (Südtiroler Landesarchiv, Akten der Servitutenregulierungskommission, Nr. 466); „Die Mitgift einer Luzerner Bäuerin“, Lithografie des Luzerner Ateliers der Brüder Eglin, um 1830 (Schweizerisches Nationalmuseum, LM-154843).

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. È vietata la riproduzione, anche parziale, con qualsiasi mezzo effettuata, compresa la fotocopia, anche ad uso interno o didattico, non autorizzata. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier. Stampato su carta ecologica. Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Tirol. Pubblicato con il sostegno dell'ufficio cultura del Land Tirol.



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

unibz

Inhalt / Indice

Editorial / Editoriale Vermögen und Verwandtschaft / Patrimonio e parentela

Birgit Heinze	23
<i>Gemeinsam oder getrennt? Ebegüterpraxis in den obersteirischen Herrschaften Aflenz und Veitsch, 1494–1550</i>	
Siglinde Clementi	44
<i>Heiraten in Grenzräumen. Vermögensarrangements adeliger Ehefrauen und -männer im frühneuzeitlichen Tirol</i>	
Laura Casella	70
<i>I beni della nobiltà nel Friuli moderno: un quadro d'insieme e alcuni casi di rivendicazioni maschili e femminili a cavallo del confine</i>	
Gesa Ingendahl	102
<i>Verträgliche Allianzen. Verwandtschaftsbeziehungen in Heiratsverträgen der Freien Reichsstadt Ravensburg</i>	
Cinzia Lorandini	123
<i>Patrimoni familiari indivisi e attività d'impresa in età moderna: il caso dei Salvadori di Trento</i>	
Jon Mathieu	149
<i>Vermögensarrangements und Verwandtschaft im frühneuzeitlichen Graubünden: Grundmuster, Wandel, Einordnung</i>	

Aufsätze / Contributi

Andrea Sarri	169
<i>Tra "guerra giusta", "guerra santa" e "castigo di Dio". La diocesi di Bressanone e il vescovo Franz Egger nella Grande Guerra</i>	

Forum

Klara Meßner	193
<i>Zwischen den Staaten – zwischen den Stühlen. Die Kinder- und Jugendpsychiatriel-psychotherapie und deren Vorläufer in Südtirol nach 1945 aus der Sicht einer Akteurin</i>	
Ulrich Beuttler	215
<i>Alfred Quellmalz – auch heute noch eine Reizfigur. Besprechung des Dokumentarfilms von Mike Ramsauer</i>	

Rezensionen / Recensioni

Markus A. Denzel/Andrea Bonoldi/Anne Montenach/Françoise Vannotti (Hg.),
Oeconomia Alpium I: Wirtschaftsgeschichte des Alpenraums in
vorindustrieller Zeit. Forschungsaufriß, -konzepte und -perspektiven 225
(*Gerhard Fouquet*)

Davide De Franco, La difesa delle libertà. Autonomie alpine nel
Delfinato tra continuità e mutamenti (secoli XVII–XVIII) 227
(*Marco Meriggi*)

Ingrid Bauer/Christa Hämmerle (Hg.), Liebe schreiben.
Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts 230
(*Takemitsu Morikawa*)

James R. Dow, Angewandte Volkstumsideologie.
Heinrich Himmlers Kulturkommissionen in Südtirol und der Gottschee . . . 235
(*Stefan Lechner*)

Stefan Lechner/Andrea Sommerauer/Friedrich Stepanek, Beiträge zur Geschichte
der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol im Nationalsozialismus und zu ihrer
Rezeption nach 1945. Krankenhauspersonal – Umgesiedelte SüdtirolerInnen in
der Haller Anstalt – Umgang mit der NS-Euthanasie seit 1945 238
(*Wolfgang Weber*)

Abstracts

Autoren und Autorinnen / Autori e autrici

Vermögensarrangements und Verwandtschaft im frühneuzeitlichen Graubünden: Grundmuster, Wandel, Einordnung

Jon Mathieu

In jüngster Zeit hat sich die historische Forschung über die sozioökonomischen Beziehungen in Familie und Verwandtschaft stark intensiviert, nicht zuletzt in alpinen Regionen. Dabei sind auch Bereiche in den Vordergrund gerückt, die bisher wenig Beachtung fanden. Am 26./27. Mai 2017 fand in Brixen ein Workshop zu *Vermögen als Beziehungsmedium: Recht und Praxis in sozialen und rechtlichen Übergangsräumen* statt. Laut der Einführung von Margareth Lanzinger und Janine Maegraith bildete die Veranstaltung den Auftakt für die Fortsetzung eines langjährigen wissenschaftlichen Vorhabens. Mit Blick auch auf die internationale Forschungslandschaft sollen die familiären Güterflüsse im Südtirol des 16. bis 18. Jahrhunderts in erweiterter und vertiefter Weise untersucht werden. Ausgangspunkt ist „das Faktum, dass in den europäischen Gesellschaften der Frühen Neuzeit der Großteil des Vermögens über Vererbung und Heirat transferiert und in Besitz genommen wurde und dass Erbrechte und Erbansprüche eng mit Verwandtschaft verknüpft waren“. Beim Tod von Ehemann oder Ehefrau trat eine zentrale Konkurrenzachse in Erscheinung zwischen der überlebenden Person und den Nachkommen und weiteren Verwandten des oder der Verstorbenen. Je nach den rechtlichen Regelungen ging der Besitz oder große Teile davon an die überlebende Person (bei ehelicher Gütergemeinschaft) oder an die Nachkommen und die Verwandten (bei Gütertrennung). Daher ist es – wie die Autorinnen zu recht betonen – wichtig, die Erb- und Ehegüterpraxis grundsätzlich zueinander in Beziehung zu setzen.¹

Aus den Ergebnissen eines Vorläuferprojekts zu diesem interessanten Vorhaben geht hervor, dass in Tirol während der Frühen Neuzeit das Regime der Gütertrennung dominierte, und zwar in Gebieten mit ungeteilter Besitznachfolge wie in Gebieten mit Freiteilbarkeit. Tirol nahm damit innerhalb der heute österreichischen Länder eine Sonderstellung ein, unterschied sich aber auch vom Totalsystem des italienischen Raums, wo die Töchter mit einem obligatorischen Heiratsgut ausgestattet und vom elterlichen Erbe ausgeschlossen wurden. In der Tiroler Literatur wird dagegen verschiedentlich auf Parallelen des regionalen Rechts mit demjenigen in Graubünden und allgemein in der Schweiz

1 Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, Einführung zum Workshop, unpubliziertes Paper zur Veranstaltung *Vermögen als Beziehungsmedium: Recht und Praxis in sozialen und rechtlichen Übergangsräumen*, Brixen 26./27. Mai 2017.

hingewiesen.² Der vorliegende Beitrag möchte diesem Hinweis nachgehen und die Bündner Vermögensarrangements der Frühen Neuzeit unter teilweisem Einschluss des 19. Jahrhunderts in knapper Form erläutern. Ich werde dabei auch auf eigene frühere Studien zurückgreifen. Da ich das Unterengadin, das unmittelbar an Nord- und Südtirol anschließt, von der Dissertation her am besten kenne, benutze ich diese romanischsprachige und überwiegend protestantische Talschaft als Hauptbeispiel. Es ist mir jedoch wichtig, alle Teile Graubündens in die Untersuchung einzubeziehen. Dies lässt sich am besten anhand der rechtlichen Regelungen bewerkstelligen. Zum Schluss soll noch der Versuch gewagt werden, den ganzen Alpenraum zu überblicken, um das Thema der Ehegüter mit unserem Wissen über die verschiedenen Familienmuster zu verbinden, die bisher vor allem über Vererbungsformen erschlossen wurden.³

Das ABC eines Unterengadiner Inventars von 1767

Am 1. April 1767 erstellte Men Tall aus Scuol im Unterengadin, der seit fünfzehn Jahren verheiratet war und zwei Kinder hatte, ein Vermögensinventar. Er nahm es genau und brachte nicht Dinge zusammen, die nicht zusammen gehörten. Deshalb listete er den landwirtschaftlichen Boden – den wertvollsten Vermögensbestandteil des Hauses – nicht als Einheit auf, sondern unterschied ihn nach seiner Herkunft. Die acht Äcker und Wiesen, die er mit „A“ bezeichnete, stammten aus seinem Erbe; die neunzehn Bodenparzellen mit dem Vermerk „B“ hatte seine Frau geerbt, und die achtundzwanzig „C“-Stücke waren während ihrer Ehe erworben worden.⁴ Tall hielt sich bei seiner Inventur – wie wir sehen werden – exakt an die Regeln des regionalen Güterrechts. Als Ehemann war er der Verwalter des Familienbesitzes, aber er war nicht dessen Eigentümer. Seine Frau Anna, geborene Flaich, behielt ihr eingebrachtes Erbe während der ganzen Ehe. Es gab keine Gütergemeinschaft zwischen ihnen. Jeder Haushalt setzte sich also eigentumsrechtlich aus verschiedenen Teilen zusammen. Die Einheit kam nur durch die männliche Vormundschaft, das gemeinsame Wirtschaften und die Kinder zu stande.

- 2 Margareth LANZINGER, Mitgift, Heiratsgut und Ehegüterregime: Variationen und Übergänge. In: *Geschichte und Region / Storia e regione* 19 (2010), 1, S. 123–143, hier S. 131, 136, 139; vgl. auch Margareth LANZINGER et al., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Wien 2010; Margareth LANZINGER/Janine MAEGRAITH, *Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts*. In: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 27 (2016), 1, S. 15–32.
- 3 Jon MATHIEU, *Eine Region am Rand: das Unterengadin 1650–1800. Studien zur Gesellschaft*, unpublizierte Dissertation, Universität Bern 1983 (in Schweizer Bibliotheken verfügbar); Jon MATHIEU, *Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800*, Chur 1987 (Kurzfassung der Dissertation); allgemein zu Graubünden Jon MATHIEU, *Die ländliche Gesellschaft*. In: *Handbuch der Bündner Geschichte*, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bd. 2: *Frühe Neuzeit*, Chur 2000, S. 11–54; das Handbuch enthält sieben weitere Beiträge zur Bündner Wirtschaft, Politik und Kultur der Frühen Neuzeit.
- 4 Andri N. VITAL, *Un quader economic our dal vegl Scuol dal 18avel secul, overo l'inventar dal Mastral Men Men Tall da Scuoul, 1720–1788*. In: *Chalender Ladin* 28 (1938), S. 71–76 und 29 (1939), S. 68–74, hier Heft 29 (1939), S. 72.

Wie nicht wenige seines Orts war Men Tall (1720–1788) in jungen Jahren temporär ins Venezianische ausgewandert. In Gemona, am Alpenfuss nördlich von Udine, gelang es ihm, ein Geschäft aufzubauen. Nach dem Tod seiner Eltern teilte er deren Besitz in Scuol mit seinen drei Geschwistern und kehrte wieder eine Zeitlang in den Süden zurück. Doch 1748 kaufte er in seiner Heimat ein Haus und vier Jahre später ehelichte er dort seine Frau Anna. Von ihren fünf Kindern erreichten nur zwei das Erwachsenenalter. 1756 wurde ihm die Ehre zuteil, das Amt des Landammanns (obersten Magistraten) in seinem aus drei Gemeinden bestehenden Gericht Suot Val Tasna zu versehen. Dabei dürfte sein wachsender Reichtum keine unwesentliche Rolle gespielt haben. Er betrieb im Unterengadin seine Landwirtschaft, zunächst scheint aber vor allem das italienische Geschäft einträglich gewesen zu sein. Jedenfalls stieg Men Tall auch zu einem bedeutenden Gläubiger auf, der zahlreiche Kredite vergab und auf diesem Weg immer wieder zu neuen Bodenstücken gelangte. Mehrere Vermögensinventare dokumentieren den ökonomischen Aufstieg auf eindrückliche Weise. Auffällig ist die Akribie, mit welcher der rührige Bauer und Geschäftsmann auch den Hausrat, die Textilien, die landwirtschaftlichen Geräte und den Viehbestand verzeichnete.⁵

Das ABC-System seiner Bodenliste sollte sich später als bloße Vorsichtsmaßnahme erweisen. Gedacht war die getrennte Inventur als Schutz von Annas Erbe, das auch ihrer Herkunftsfamilie verhaftet blieb. Beim vorzeitigen Ableben des Manns hätte Anna zum Beispiel den „B“-Boden wieder behändigen können, und vom während der Ehe erworbenen „C“-Boden wäre ihr ein Drittel zugefallen. Ein Drittel für die Frau, zwei Drittel für den Mann, sowohl beim Gewinn als auch bei Verlust und Schulden – diese Regel war in der Region so selbstverständlich, dass sie niemand begründete. Anna starb aber schon 1778 und hatte, wie gesagt, zwei legitime Erben, einen Sohn und eine Tochter, beide noch im Jugendalter. In seinem letzten Inventar von 1781 schlug der Witwer die künftige Erbteilung vor. Das Haus bewertete er mit 2 285 Gulden und das feste Inventar darin mit 268 Gulden. „Wenn mein Sohn Men es will, kann er es für 2 300 Gulden haben“, hielt er fest. Das Haus musste jedoch mit anderen Gütern kompensiert werden, denn die geschlechtsneutrale Gleichbehandlung aller Kinder war in der Region ebenfalls fest verwurzelt. Als Kompensation für das Haus sollte die Tochter Notta sieben Bodenparzellen extra erhalten, theoretisch für 2 300 Gulden. In Wirklichkeit scheint dieser Betrag nicht ganz erreicht worden zu sein.⁶

Der im Inventar skizzierte Erbgang basierte auf der im Tal und in ganz Graubünden üblichen Freiteilbarkeit oder Realteilung. Vorherrschend waren Dorfsiedlungen, und der individuelle Bodenbesitz (an den auch der Zugang zu den kommunalen Alpweiden gebunden war) befand sich in Form zahlloser

5 VITAL, *Ûn quader economic*.

6 VITAL, *Ûn quader economic*, 29 (1939), S. 72 (Zitat aus dem Bündnerromanischen übersetzt).

Parzellen in Gemengelage rund um die Siedlungen, je nach Lage auch mehr darüber oder darunter. Einen Eindruck von diesen Grundeinheiten der familiären Vermögen geben Zeichnungen von 1774 aus der Gemeinde Ftan. Der Chronist und Zeichner Martin Peider Schmid hielt darin die Bodenparzellen fest, die er zusammen mit seinem älteren, verheirateten Bruder besass. Angedeutet sind auch die Nachbarparzellen und die terrassenartigen Ackeraine sowie die Bewässerungskanäle für die Wiesen (Abb. 1). Auf einer anderen Zeichnung sieht man den Grundriss ihres Hauses und die um den Brunnen gruppierten Nachbarhäuser. Eine ausführliche Beschreibung führt uns durch das Gebäude und sein Inventar. Im vorderen Teil gegen den Brunnen befanden sich die Stube, die Küche und die Vorratskammer, auf der hinteren Seite der Wirtschaftsteil mit der Tenne und der Scheune. Der Stall lag im Kellergeschoss. Gemäß den verzeichneten Namen gehörten mindestens drei dieser Häuser am Platz damals Frauen (markiert mit D^a für „duonna“), obwohl die Männer ein Vorrecht auf das Erbe des väterlichen Hauses hatten (Abb. 2, S. 153).

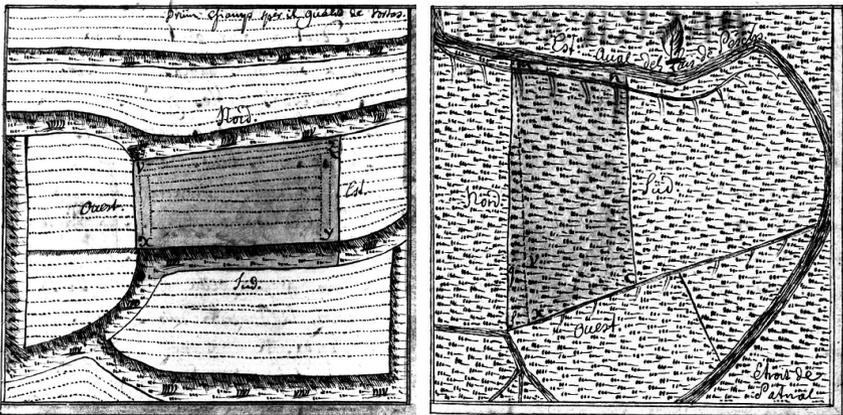


Abb. 1: Acker- und Wiesenparzellen in Ftan, Unterengadin. Wie die Zeichnungen von 1774 andeuten, waren die Äcker in abschüssigen Lagen häufig terrassiert (links), während ein Teil der Wiesen bewässert wurde (rechts). Quelle: Fundaziun Planta, Samedan, Chiantun verd Al 1, S. 62 und 129.

Anders als in Streusiedlungen ließen sich die Bauernbetriebe in diesen Dorfsiedlungen im Übergang von einer Generation zur anderen meist leicht neu zusammensetzen, mittels der Bodenparzellen, die vom Mann und seiner Ehefrau oder von späteren Zukäufen herkamen. Die neu kombinierten Betriebe hatten im Durchschnitt keine längeren Zufahrtswege zu ihrem Boden als in der vorangehenden Generation. Mit den physiokratischen Strömungen der Aufklärung geriet die Bodenparzellierung aber in Verruf. 1784 behauptete ein Autor, dass in Graubünden beim Erbgang die Grundstücke der Bauern „sie mögen gross oder klein seyn, wie sie wollen, jedes in so viele kleinere Stücke zertheilt werden, als

Geschwisterte und Erben da sind“.⁷ Diese Meinung gewann langsam an Boden, lässt sich jedoch in den frühneuzeitlichen Quellen nicht verifizieren. Dörfliche Steuerregister und die verfügbaren familiären Erbdokumente legen nahe, dass man die Parzellen nur ungenügend zerstückelte. Dies drängte sich am ehesten auf, wenn wenig Parzellen an viele Erben gingen. Aber man konnte dem Problem mit Verkäufen ausweichen und manchmal wurden die Stücke auch zusammengesetzt, so dass sich das Parzellenmuster langfristig wenig änderte.⁸

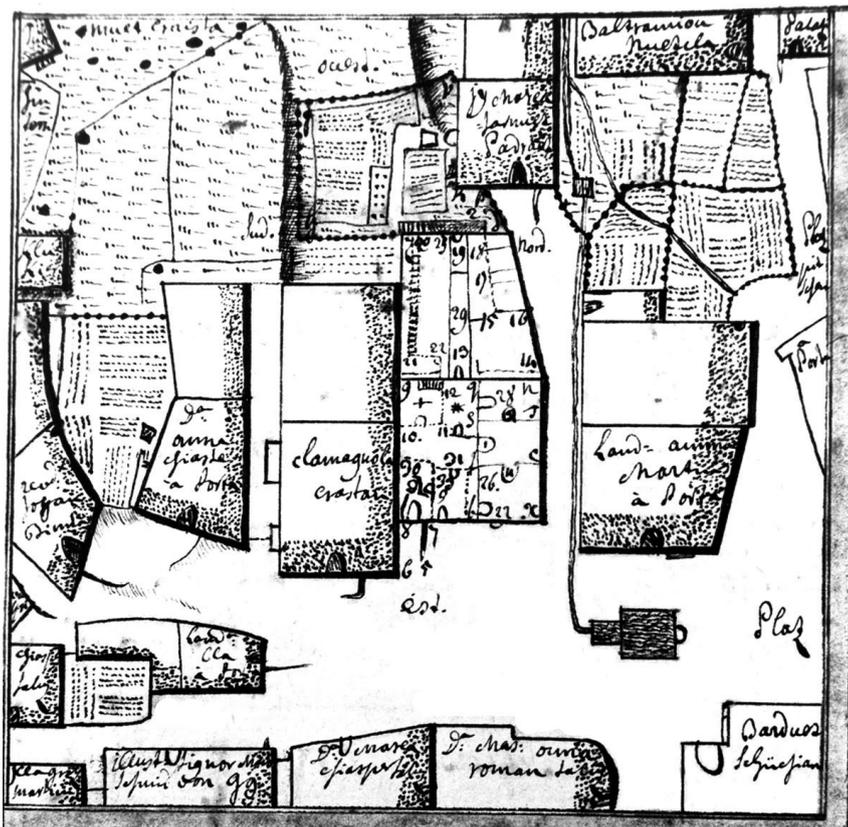


Abb. 2: Der Dorfplatz von Ftan grond mit Brunnen und Gebäuden 1774. Das mit Ziffern versehene Haus gehörte dem Zeichner Martin Peider Schmid und seinem Bruder. Die Wohnteile der Gebäude gegen den Platz hin, die Wirtschaftsteile und Gärten auf der Rückseite. Quelle: Fundaziun Planta, Samedan, Chiantun verd Al 1, S. 130.

Mit den Reformbestrebungen und revolutionären Ereignissen seit dem späten 18. Jahrhundert verstärkten sich in vielen Ländern zwei widersprüchliche Forderungen: Auf der ökonomischen Seite sollten die bäuerlichen Betriebe ge-

7 Lorenz ALIESCH, Etwas über die schädliche Theilung der Güter und Trennung der Haushaltungen. In: Der Sammler. Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten 6 (1784), S. 369–384, hier S. 379.

8 Dies legt namentlich ein Vergleich zweier Ftaner Wasserbücher von 1719 und 1819 nahe, vgl. MATHIEU, Bauern und Bären, S. 43 f.; anders als in vielen Regionen war diese Periode im Unterengadin allerdings nicht von einem starken Bevölkerungswachstum geprägt.

festigt werden, indem man die Realteilung einschränkte und gegen die „schädliche Theilung der Güter und Trennung der Haushaltungen“ argumentierte wie der zitierte Bündner Autor. Auf der sozialen Seite wurde aber mit dem Übergang in die Moderne eine vermehrte Gleichbehandlung aller Erben gefordert. Je nach den regionalen Verhältnissen und der aktuellen Situation kam die eine oder die andere Forderung stärker zum Tragen.⁹ In Graubünden hatte sich die Gleichbehandlung seit Beginn der Neuzeit in überdurchschnittlichem Mass durchgesetzt, so dass diese Forderung in der breiten Bevölkerung (anders als im Adel) keine grosse Resonanz hatte. Wichtig für die Stellung der Familienmitglieder, und vor allem der Frauen, waren aber auch die ehelichen Güterregelungen, wie im Folgenden zu zeigen ist.

Konfliktlinien des ehelichen Güterrechts

Vor der Heirat wurde im Unterengadin die Vermögenssituation der Eheleute abgeklärt. Gelegentlich forderten die Pfarrer die in der Kirche versammelte Gemeinde auf, die Schulforderungen gegenüber den beiden kundzutun. Nachdem die Ehe Jahr und Tag gedauert hatte, wurden die Mobilien zu gemeinsamem Eigentum verschmolzen. Doch der Mobilienbegriff war eng gefasst, sogar Geld und Leihkapital galten als Immobilien. Der weitaus größte Teil des Vermögens befand sich also in getrenntem Eigentum. Mit Ausnahme von speziell getroffenen Vereinbarungen, die vor allem für die Verwitwung gedacht waren, gab es keinen ökonomischen Transfer zwischen den Eheleuten.¹⁰

Die Verwaltungskompetenz über den Haushalt konnte den Ehemann aber verleiten, sich am Frauengut zu vergreifen. So erschien im Jahr 1732 die Gattin von Balser Men Grond vor dem Magistrat der Gemeinde Ramosch und versicherte sich auf eine Wiese und einen Hanfacker, die ihrem Mann gehörten, und zwar „bis sie zufrieden gestellt ist“. Zwanzig Jahre später kam Barbla Nott Corv mit dem gleichen Anliegen. Ein Acker und zwei Wiesen ihres Ehegatten sollten ihr „wegen für ihn bezahlten Schulden“ verpfändet werden. Im 1711 begonnenen Grundpfandbuch (*cudesch da sagüranzas*) aus diesem Dorf findet man bis zum Jahrhundertende insgesamt acht Fälle solcher innerehelichen Hypotheken. Immer ging die Initiative von den Frauen aus, die sich vor ihren verschuldeten Männern schützen mussten.¹¹

Wenn der Übergriff der Männer zu weit ging und eine Pfandabsicherung nicht zu genügen schien, schritt man zu einer formellen Vermögensausscheidung. So im Fall von Nutin Saluz aus der Gemeinde Ardez, der in den Jahren

9 Jon MATHIEU, *Transitions in the Domestic Organisation of the Alpine Area, from the Late Middle Ages to Modernity*. In: Dionigi ALBERA/Luigi LORENZETTI/Jon MATHIEU (Hg.), *Reframing the History of Family and Kinship: From the Alps towards Europe*, Bern 2016, S. 21–32, hier S. 27f.

10 Dieser Abschnitt folgt weitgehend MATHIEU, *Bauern und Bären*, S. 169f. und der ausführlicheren Version in MATHIEU, *Eine Region*, S. 130–134.

11 Privatbesitz Jachen Luzzi (Ramosch/Opfikon): *Cudesch da sagüranzas*, S. 132, 229 (für die genannten Beispiele; Zitate aus dem Bündnerromanischen), S. 17, 54, 56, 79, 229, 230 (für die weiteren Fälle).

vor 1713 ein „beständiges liederliches Wesen“ an den Tag legte und das Gut „unnützerweise in den Wirtshäusern und in seinem Haus verprasste“. Um den Besitz der Frau zu erhalten, verlangten ihre Verwandten eine genaue Feststellung und Trennung der Vermögensmassen. Am 16. Februar 1713 musste Saluz, der weiterhin über seine Verhältnisse lebte, noch offiziell zu Protokoll geben, dass er seine seit dem Rechtsakt getätigten Schulden ganz aus dem eigenen Sack bezahle.¹² Die bündnerromanische Bezeichnung der Güterausscheidung – *sterzada* – hing wohl mit der Regel der Drittelung der ehelichen Errungenschaft und Schulden zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte die Frau von Saluz einen Drittel seiner Schulden übernehmen müssen, nachher war sie davon befreit. Die Gerichte mussten die wirtschaftliche Scheidung zulassen und schützen, verknüpften sie aber mit der Auflage, dass die Eheleute weiterhin im gleichen Haus lebten. Wie schon bei der innerehelichen Güterpfändung, ging die Ausscheidung nach Ausweis der Quellen regelmäßig von der weiblichen Seite aus.¹³

Im Falle von Nutin Saluz traten die Verwandten der Frau als Akteure auf den Plan. Da deren Güter bei fehlenden Nachkommen an sie zurückfielen, hatten sie ein unmittelbares Interesse an der *sterzada*. Zu einer solchen konnte es auch beim Ableben eines Ehepartners kommen. Im selben Jahr 1713 erstellte man in Ardez ein offizielles Vermögensinventar im wenig begüterten Haus Dotsesa. Der Mann war verstorben und hatte seine Frau Barbla und eine junge Tochter zurückgelassen. Die Verwandten des Mannes verlangten am 13. Juni eine Güterausscheidung, „damit die Sachen der besagten kleinen Waisen unangetastet bleiben“. Nach Feststellung der Verhältnisse erlaubte man der Witwe, ihre Tochter bei sich zu behalten unter der Bedingung, dass sie mit den verzeichneten Gütern gut für sie Sorge.¹⁴ Nicht zufällig treffen wir hier zum ersten Mal auf eine Intervention von männlicher Seite. Der Besitz des Ehemanns konnte von der Frau nur in grösserem Mass zweckentfremdet werden, wenn er gestorben und der Nachwuchs noch klein war. Besonders im Falle der Wiederverheiratung wäre das väterliche Erbe der Tochter Dotsesa gefährdet gewesen. Der Stiefvater hätte sich daran vergreifen können.

Bei einer Wiederverheiratung war die *sterzada* in der Regel unumgänglich. Die Erbansprüche waren nun kompliziert und konnten die Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern von Anfang an belasten. Ganz allgemein waren Zweitehen nicht gern gesehen. Wer sich als Witwer oder Witwe einsegnen lassen wollte, hatte nicht nur eine Gebühr zu entrichten. Er musste auch damit rechnen, dass ihn die Dorfjugend zu nächtlicher Stunde mit einer „Katzenmusik“ demütigte. Solche populären Strafexpeditionen haben in den Quellen

12 Staatsarchiv Graubünden, Depositum Salis-Planta D II a 115/38 (Zitate aus dem Bündnerromanischen).

13 MATHIEU, Eine Region, S. 131.

14 Staatsarchiv Graubünden, Depositum Salis-Planta D II b 4, 13.06.1713 (Zitate aus dem Bündnerromanischen).

deutliche Spuren hinterlassen.¹⁵ Da viele Ehen durch einen vorzeitigen Todesfall beendet wurden, kam es gleichwohl immer wieder zu Zweitheiraten. Von den Brautleuten, die sich in der Kirchgemeinde Tarasp in den hundert Jahren nach 1680 einsegnen liessen, war zum Beispiel ein Zehntel verwitwet. Bezeichnend ist die ungleiche Geschlechtsverteilung: Auf dreißig Witwer, die eine ledige Frau ehelichten, kamen nur drei Witwen, die einen Junggesellen heirateten. Auch andere Quellen zeigen, dass es in dieser Region ständig mehr verwitwete Frauen als Männer gab.¹⁶

Neben der männlich geprägten Emigration spielten dabei güterrechtliche Gründe eine wichtige Rolle. Wie erwähnt hatten die Söhne im Unterengadin ein Vorrecht auf das Haus. Dieses wurde in der Regel nicht geteilt, musste aber vom jeweiligen Erben mit Boden und anderen Gütern kompensiert werden. Vor dem Hintergrund der Gütertrennung konnte dieser männliche Hausbesitz bei der Verwitwung zu schwierigen Situationen führen – wie im Falle von Nuotta Butin aus der Gemeinde Zernez: Sie wurde im Jahr 1693 von den Erben ihres verstorbenen Mannes vor Gericht zitiert, um sie aus dem Haus entfernen zu lassen. Zu Hilfe kam ihr einzig der Umstand, dass ihr Ehegatte selig vorgesorgt und ihr testamentarisch ein Wohnrecht gesichert hatte. Daher verfügte der Richter, „dass Frau Nuotta für die Zeit von neun Jahren (sage 9) in ihrem Haus bleiben und wohnen dürfe, jedoch nur im Witwenstand, ansonsten sei die Verfügung annulliert“.¹⁷

Die Überlieferung der Gerichtsprotokolle und der familiären Dokumente der breiten Bevölkerung ist für das Unterengadin lückenhaft. Wir wissen daher nicht genau, wie oft ein solcher Witwensitz unter welchen Bedingungen vereinbart wurde. Der besser überlieferten Gesetzgebung kann man entnehmen, dass dieser vom getrennten Güterrecht abweichende und besonders für kinderlose Ehen relevante Fall einer Sondervereinbarung bedurfte. Während des 18. Jahrhunderts und vor allem im 19. Jahrhundert scheint die Vereinbarung üblicher geworden zu sein, allerdings ohne Anpassung auf der Gesetzesebene (vgl. unten). Allgemein galt, dass die Unterengadiner Frauen der Frühen Neuzeit im Verbund mit ihrer Herkunftsfamilie während der Ehe eine relativ starke Stellung hatten oder zumindest ihren Besitz relativ gut behaupten konnten. Im Witwenstand war ihre Lage jedoch oft schwierig, wie die niedrigen Zahlen der Zweitheiraten und die Probleme des Wohnrechts zeigen.

15 MATHIEU, Eine Region, S. 132.

16 Pfarrarchiv Tarasp, Status Animarum 1631–1750 (in den Kirchenbüchern) und Status Animarum 1834 und 1872 (getrennt gebunden).

17 Staatsarchiv Graubünden, A 186 Gerichtsprotokolle Zernez, 16.09.1693 (Zitat aus dem Bündnerromanischen).

Rechtssetzung und Kodifikation in Graubünden

Die Entwicklung des Bündner Familienrechts vollzog sich innerhalb einer ausgesprochen dezentralen Variante der Staatsbildung. Graubünden umfasste etwa zweihundert Gemeinden oder gemeindeähnliche Gebilde von sehr unterschiedlicher Größe. Sie waren in gut fünfzig Gerichten integriert und diese wiederum in drei Bünden (Grauer oder Oberer Bund, Gotteshausbund, Zehngerichtenbund). Zusammen besaß der lockere „Freistaat der drei Bünde“ von 1512 bis 1797 ein Untertanengebiet im Süden (Valtellina, Chiavenna, Bormio), das sein italienisches Familienrecht weitgehend beibehielt. Im herrschenden Landesteil, der 1803 als Kanton Graubünden zur Schweizerischen Eidgenossenschaft kam, wurde das Familienrecht vor allem auf der Ebene der einzelnen Bünde und Gerichte geregelt. Die ersten überlieferten Statuten stammen aus dem Spätmittelalter, in der Frühen Neuzeit wurden überall Satzungen erlassen und verschriftlicht, zum Teil in Form von Gesamtedaktionen, zum Teil als Einzelbeschlüsse. Ansätze zur systematisierenden Kodifikation zeigten sich schon vor der Französischen Revolution und dem Code civil. Doch mehrheitlich behielt die bündnerische Rechtsentwicklung bis ins 19. Jahrhundert einen lokalistischen und relativ ungelehrten Charakter. 1812 bestellte das Parlament eine Kommission zur „Bearbeitung eines Civilgesetzbuches für den ganzen Kanton“. In der Jahrhundertmitte wurden dann die einschlägigen privatrechtlichen Kantonsgesetze erlassen, und 1862 trat ein umfassendes *Bündnerisches Civilgesetzbuch* in Kraft.¹⁸

Im Laufe dieser kodifikatorischen Bemühungen haben mehrere Juristen die überlieferten Statuten gesammelt und zusammengefasst. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begann die systematische Quellenedition. Seit 1980 sind im Rahmen der schweizerischen Rechtsquellen Sammlung bisher sieben Bände zu den Statuten der Bündner Gerichtsgemeinden erschienen.¹⁹ Zum Unteren-gadin und seinen drei Gerichten (*drettüras*) erfährt man daraus beispielsweise Folgendes: Für das oben im Tal gelegene Gericht Sur Val Tasna begann die Serie der Statuten im frühen 16. Jahrhundert, spätestens aber 1552. Reproduziert sind im Quellenband ein lateinisches Statut von 1567, ein deutsches von 1618 und ein romanisches von 1752. Dazwischen und nachher gab es eine Reihe weiterer Redaktionen. Während die erste Satzung zu eherechtlichen Themen schweigt, enthält diejenige von 1618 dazu zehn Artikel (heimliche Heirat, Heiratsalter, verwandtschaftliche Heiratsverbote, Gerichtsstand und Zeugen in Ehesachen, Einsegnungspflicht, Teilungsregel bei frühem Ableben, Pflicht zum Zusammenleben, Vorgehen bei zerrütteten Ehen). Im Statut von 1752 findet man die gleiche Zahl von Artikeln, doch die Bestimmungen zur

18 Peter Conradin PLANTA, Bündnerisches Civilgesetzbuch. Mit Erläuterungen des Gesetzredaktors, Chur 1863.

19 Die Statuten der Gerichtsgemeinden. In: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Abt. XV. der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Namens des Schweizerischen Juristenvereins, hg. von dessen Rechtsquellenkommission, Aarau seit 1980 (bisher 7 Bände, online verfügbar).

Teilung bei frühem Ableben sind jetzt wesentlich detaillierter dargelegt.²⁰ Die Statuten des Gerichts Suot Val Tasna von 1665 enthalten wenig zum Ehegüterrecht, dafür konkrete Vorschriften zur Vererbung:

„Wenn Erben teilen müssen, es sei Boden oder Häuser, so sollen sie die Teile so ausgeglichen machen wie sie können und nachher das Los und die Zettel ziehen. Und bei diesem Los und diesen Zetteln soll es bleiben und nichts mehr ändern, sondern dabei bleiben, ausser wenn beide Parteien in eine Änderung einwilligen; dann können sie es tun.“

In insgesamt zehn Artikeln werden weitere erbrechtliche Regeln genannt. Eine davon berührt den ehelichen Güterstand (wem gehört die Ernte bei frühem Ableben einer Eheperson?), eine andere das Abzugsrecht von Erbteilen ins Ausland, namentlich nach Tirol.²¹

Ausgehend von solchen frühneuzeitlichen Statuten orientieren zwei ältere Untersuchungen über die Verhältnisse in ganz Graubünden. Michael Bühler publizierte 1882 seine Dissertation *Das Bündnersche Erb- und eheliche Güterrecht nach seinen Quellen*. Er spricht darin für die herrschenden Lande von zwanzig Erbrechten; im Grauen Bund und im Zehngerichtenbund gab es eine gemeinsame Tradition der Rechtssetzung, im Gotteshausbund (zu dem das Untereggadin gehörte) fand sie vor allem in den einzelnen Gerichten statt. Für einige Aspekte fasst Bühler die Bündner Rechte in sieben Gruppen zusammen, für andere Aspekte in drei Gruppen. Die regionalen Unterschiede bezogen sich zum Beispiel auf die Art der Hausvererbung oder auf die Behandlung unehelicher Kinder. Die Prinzipien der familiären Güterverteilung – nämlich die relativ geschlechtsneutrale Realteilung und der getrennte Güterstand während der Ehe – waren jedoch laut Bühler praktisch überall gleich. Allerdings erschienen sie im Schriftgut in heterogener Weise: „Manche Statuten haben gerade die wichtigsten Grundsätze über Intestaterbfolge und eheliches Güterrecht als bekannt und selbstverständlich vorausgesetzt und nur das codificirt, was nicht unzweifelhaft feststand oder als Neuerung eingeführt wurde.“ Das Gewohnheitsrecht und Ermessen des Gerichts habe die Lücken gefüllt, oft sei auch auf das *arbitrium boni viri* verwiesen worden.²²

In der Habilitationsschrift *Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen* untersuchte Pio Caroni 1970 die familienrechtlichen Entwicklungen im italienischsprachigen Teil des Freistaats und verglich dabei die Regionen, die zu den herrschenden Landen gehörten (Poschiavo, Bregaglia, Mesolcina) mit den untertänigen Regionen (Valtellina, Chiavenna, Bormio). Das ganze Gebiet wurde im Hoch- und Spätmittelalter vom italienischen, gelehrten Recht und sei-

20 Andreas SCHORTA (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Die Statuten der Gerichtsgemeinden. Erster Teil: Der Gotteshausbund. Zweiter Band: Untereggadin, Aarau 1981, S. 134–137, 208–212.

21 SCHORTA, Untereggadin, S. 317–320 (Zitat aus dem Bündnerromanischen).

22 Michael BÜHLER, Das bündnerische Erb- und eheliche Güterrecht nach seinen Quellen, Bern 1882, S. 18. Was ich hier im Anschluss an die aktuelle Forschung als „Gütertrennung“ bezeichne, wurde von Bündner Juristen im 19. Jahrhundert unter „Güterverbindung“ eingeordnet; vgl. PLANTA, Bündnerisches Zivilgesetzbuch, S. 22.

nem Notariatswesen erfasst. Vorherrschend war das Dotalsystem. Anders als in den Untertanenlanden, wo dieses System bis ins 19. Jahrhundert die Familien- und Eheverhältnisse bestimmte, verlief die Entwicklung laut Caroni in den drei „Valli“, den italienischsprachigen Bündner Talschaften. Hier passte sich das gesatzte Recht und/oder die Rechtspraxis den Verhältnissen der nördlichen Regionen des entstehenden Bündner Staatswesens an. Die frühere testamentarische Verfügungsgewalt der Erblasser und die männlichen Vorzugsrechte wurden seit dem 16. Jahrhundert beschränkt. In Poschiavo kamen Erbverzichtserklärungen der Töchter beispielsweise immer seltener vor, die väterliche Mitgift erhielt im 17. Jahrhundert den Charakter eines normalen Erbteils.²³ Nachwirkungen des Dotalsystems und seiner agnatischen Logik zeichnen sich aber in den Haushaltsformen ab. In den bisher untersuchten Bündner *Status animarum* des 18. Jahrhunderts erscheinen im Süden gelegentlich verheiratete Brüder, die in einem Haushalt zusammenlebten, was anderswo in Graubünden praktisch nicht vorkam.²⁴

Aufschlussreich für die Bündner Rechtstradition ist auch die darauf aufbauende Kodifikation im 19. Jahrhundert. Die Redakteure, welche Gesetze für den ganzen schweizerisch gewordenen Kanton zu entwerfen hatten, suchten meist einen Mittelweg zwischen den verschiedenen Statuten. Bei der Kodifikation ließen sie sich von den Vorbildern und Rechtsschulen der Schweiz und der Nachbarländer beeinflussen. Als besonders wichtig galt auch das *Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch* des österreichischen Kaiserreichs von 1811/12.²⁵ Das Recht wurde nun systematisch geordnet und ausformuliert. An den Grundsätzen änderte sich wenig. Das seit 1850 gültige *Gesetz über Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten* begann zum Beispiel mit dem Abschnitt „Von den Ehepakten oder Eheverträgen“. Durch die Voranstellung wurde deren Bedeutung hervorgehoben. Doch unmittelbar nach der (selbstverständlichen) Erlaubnis zur Sonderregelung folgte die Einschränkung, diese dürfe nicht über die (sehr limitierte) Testierfreiheit hinausgehen und gegen die gesetzliche Erbfolge verstoßen.²⁶ Im Unterschied zur herrschenden Mehrheitsmeinung hätten die Redakteure zweifellos einen Schritt in Richtung Gütergemeinschaft gehen wollen. Peter Conradin Planta, Verfasser des Zivilgesetzbuchs von 1862, kritisierte in seinem Kommentar:

„So billig es erscheinen mochte, dem überlebenden Ehegatten, wenigstens bei Abgang von Leibeserben und jedenfalls bei Abgang von Blutsverwandten, ein erweitertes und namentlich auch ein eigenthümliches Erbrecht einzuräumen, so zog man es dennoch auch hier vor, an dem bestehenden Recht nicht zu rütteln.“²⁷

23 Pio CARONI, Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen, Köln 1970, S. 120–215, hier v. a. S. 196–199. Die nationalistisch grundierte Rede von einem „deutschen“ Recht ist unterkomplex und wird vom Autor relativiert.

24 MATHIEU, Ländliche Gesellschaft, S. 40.

25 PLANTA, Bündnerisches Zivilgesetzbuch, S. XI; BÜHLER, Erb- und eheliches Güterrecht, S. 117.

26 Ulrich von MOHR (Hg.), Gesetz über Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, Chur 1847.

27 PLANTA, Bündnerisches Zivilgesetzbuch, S. 450.

Zu den Punkten, die auch die Mehrheit in dieser liberal-nationalen Periode verändern wollte, gehörte dagegen das mit dem Adel verknüpfte Institut des „Mannsvorteils“, das wir bisher ausgespart haben. Solche Familienstiftungen sollten gültig bleiben, sofern sie vor 1850 errichtet wurden. Spätere waren verboten.²⁸

Adelige Familienpolitik im Wandel

Sieht man von seinen Untertanen im Süden ab, so hatte der bündnerische Staat der Frühen Neuzeit eine mehrheitlich republikanische Verfassung, gekennzeichnet durch einen relativ hohen Grad der politischen Berechtigung der männlichen Bürger. Für die dynastischen Strategien der reichen und politisch tonangebenden Familien gab es jedoch eine eigene Rechtssphäre:

„In grossen vornehmen Häusern sollen die Eltern ihren Söhnen einen angemessenen Mannsvorteil vermachen können gemäss ihrem Stand und Vermögen, und wie es auch in anderen adeligen Häusern der drei Bünde gebräuchlich ist, und er soll von keinem Gericht umgestossen werden.“²⁹

Dieser Artikel aus den Statuten des Gerichts Sur Val Tasna stammte aus einer Redaktion der 1680er Jahre und bezog sich unausgesprochen auf die Familie Planta in Zernez. Sie bewohnte in diesem Dorf das kleine Schloss Wildenberg und besetzte während Generationen die Mehrzahl der höchsten Ämter, die das Unterengadin zu vergeben hatte. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts (oder früher) war ein Mannsvorteil in der Familie üblich. Um dem Einspruch der Schwiegersöhne wegen Benachteiligung ihrer Gattinnen zuvorzukommen, meldeten die Väter jeweils in den Heiratsverträgen einen Vorbehalt zugunsten der eigenen Söhne an. Im Testament wurde er dann erneut genannt und genauer bezeichnet. Der Begriff des Mannsvorteils stammte wahrscheinlich aus Tirol und wurde auch in romanischen Texten meistens deutsch genannt.³⁰

Verglichen mit anderen Formen von Familienstiftungen war der Mannsvorteil eine flexible Institution. Sachlich stand in der Regel nur fest, dass bestimmte zentrale Güter exklusiv an die Söhne gingen, bei den Planta-Zernez zum Beispiel das Schloss Wildenberg samt Gartenanlage. Wertmässig veränderte sich der Mannsvorteil dieser Familie dramatisch: 1660 betrug er nicht ganz 4 000 Gulden und stieg dann bis 1760 stufenweise auf etwa 95 000 Gulden, obwohl sich die Erbmasse nicht markant veränderte. Gleichzeitig hatte die Familie jedoch immer höhere Abzüge am Erbe der einheiratenden Frauen zu akzeptieren. Diese stammten oft aus dem führenden Bündner Geschlecht

28 PLANTA, Bündnerisches Zivilgesetzbuch, S. 470.

29 Staatsarchiv Graubünden, A 326 Zivilgesetz Sur Tasna (Zitat aus dem Bündnerromanischen). Der folgende Abschnitt folgt weitgehend MATHIEU, Bauern und Bären, S. 253–256 und der ausführlicheren Version in MATHIEU, Eine Region, S. 359–372.

30 Auf die Herkunft deuten auch die „phonetischen“ Schreibweisen (wie „mansforttell“); vgl. LANZINGER/MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen, S. 18; aus konfessionellen und politischen Gründen kamen aber Heiraten zwischen Engadiner und Tiroler Adelsfamilien in der Frühen Neuzeit selten in Frage.

der Salis. 1668 musste der Zerzezer Stammhalter einen Mannsvorteil seiner Schwäger von 5 000 Gulden in Kauf nehmen, 1759 waren es dann nicht weniger als 194 000 Gulden. In dieser letzteren Zeit dürfte der männliche Erbvorsprung bei den Planta wie bei den Heiratspartnern etwa 30 bis 40 Prozent des Familienvermögens ausgemacht haben.³¹ Die inflationäre Tendenz verdankte sich dem Umstand, dass die meisten Teilnehmer an diesem zunehmend großräumigen Allianzsystem versuchten, ihre Söhne auf Kosten der Töchter hoch zu handeln. Zugleich gaben sie innerhalb des derart profilierten Mannestammes immer mehr einem einzelnen Sohn – häufig dem Ältesten – den Vorzug vor dessen Brüdern.

Im Unterengadin wie in ganz Graubünden hatte nur die oberste Elite eine ausformulierte dynastische Familienpolitik, die vor Gericht stand halten konnte. Diese Familien fielen quantitativ kaum ins Gewicht, verfügten aber nicht nur über politischen, sondern auch über viel kulturellen Einfluss. In ihren Kreisen war eine Heirat ohne schriftliche Vereinbarung in der Frühen Neuzeit fast undenkbar. Die zunächst kurzen, einfachen Verträge entwickelten sich vor allem im 18. Jahrhundert zu ausführlichen Abkommen mit zahlreichen Punkten und Gegenständen einer regelrechten Diplomatie. Ein Heiratsvertrag wurde in der Regel am Wohnort der Braut ausgehandelt und enthielt folgende güterrechtliche Bestimmungen: 1. Morgengabe des Bräutigams an die Braut; im 18. Jahrhundert immer häufiger: Wahlrecht des Wohnsitzes für die Braut. 2. Mannsvorteil für die Brüder der Braut, manchmal bereits beziffert; zunehmend ausführliche Regeln über den Erbgang mit allen Möglichkeiten. 3. Eheliche Güterabmachung (E rungenschaft und Rückschlag wie im statutarischen Recht). 4. Regelung für den Fall der Verwitwung (Witwensitz) und die Kindererziehung.³²

Die untersuchten adeligen Heiratsverträge des 17. und 18. Jahrhunderts deuten an, dass sich die Stellung der Frauen nicht nur verschlechterte. Zur selben Zeit, in der man die Töchter eines vornehmen Hauses mittels Mannsvorteil im Erbgang immer stärker benachteiligte (Punkt 2), scheint sich ihre Situation während und nach der Ehe, als Gattin und Witwe, verbessert zu haben (Punkt 1 und 4). So liest man im Heiratsvertrag von Johann Heinrich Planta und Cornelia Dorothea Salis, auf italienisch ausgestellt am 24. September 1730 auf einem Schloss in Mittelbünden:

31 Die familiären Dokumente (Testamente, Heiratsverträge, Vermögensinventare) sind für die Planta-Zernez des späteren 17. und des 18. Jahrhunderts gut überliefert; die meisten befinden sich im Staatsarchiv Graubünden, D III PCP/I Nachlass Ständerat P. C. v. Planta; informativ für die Bündner Adelsfamilien der vorangehenden Periode ist Paul Eugen GRIMM, *Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert*, Zürich 1981.

32 Weitere Punkte in den Heiratsverträgen betrafen den Ehegrund (göttliche Fügung, familiäres Einverständnis, Stärkung der Allianz), Versprechen richtigen Benehmens (geschuldete Liebe und Treue), Versprechen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, allfällige Spezialbestimmungen (Ansprüche auf politische Ämter, Stiftungen, Namensgebung).

„Promette il sudetto Signor Vicario [er versah gerade ein Spitzenamt] quando la Signora Cornelia Dorotea sua Sposa desiderasse abitare separatamente con detto suo Signor Sposo, et che l'aria di Cernezo non conferisse alla lei salute, di procurare una casa et mobilia decente per tal effetto in luogo ove l'aria meglio gli conferirà.“³³

Hier forderte eine Aristokratin in dieser Familie erstmals Entscheidungsbefugnisse über den künftigen Wohnsitz; tatsächlich residierte das Ehepaar nachher oft in Chiavenna, wo der Bräutigam ein weiteres Spitzenamt im Untertanengebiet versah, anstatt „in der Luft“ von Zernez. Eine Generation später enthielten fast alle Heiratsverträge der Familie eine solche Klausel, nun sogar ohne Andeutung einer *gemeinsamen* Niederlassung an einem wählbaren Ort. Schon seit dem 17. Jahrhundert hatten sich die Bräute aus diesem Haus in der Regel auch einen Witwensitz vertraglich gesichert. In den Zernezener Kontrakten wurde dieses Nutzungsrecht auf den männlichen Gütern bis 1725 nur allgemein umschrieben („ihrem Stand gemäss“). Nachher präziserte man das Recht („Wohnhaus und Umschwung“) und setzte auch eine wählbare Alternative in Geldwert ein. Diese finanzielle Variante war ab 1758 die normale, und die Beträge nahmen rasch zu: 4 000 – 8 000 – 10 000 Gulden; später ein Drittel oder sogar die Nutzung des ganzen männlichen Vermögens.³⁴

Verbunden mit der Besserstellung der adeligen Ehefrau und Witwe scheint seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert eine zunehmende Konzentration auf das Ehepaar gewesen zu sein. In beschränktem Mass waren innereheliche Gütertransfers im Adel seit langem üblich. Unter der deutschen Bezeichnung „Morgengabe“ erhielten die Bräute ein Geldgeschenk und oft Schmuck und Kleider zugesichert. Dies war eine persönliche Ehrenbezeugung im Gesamtwert von etwa 1 000 bis 2 500 Gulden. Der in Geld zu entrichtende Teil wurde meistens erst beim Ableben eines Ehepartners fällig.³⁵ In den 1780er Jahren gingen die Planta-Zernez in zwei Eheverträgen dann über diese herkömmliche Grenze des adeligen Gütertransfers hinaus und betonten die gegenseitige Testierfreiheit zur Eigentumsabtretung. Obwohl die Verträge unter speziellen Bedingungen zustandekamen, zeigten sie eine neue Möglichkeit, über welche man im 19. Jahrhundert – wie oben erwähnt – bei der Ausarbeitung des kantonalen bündnerischen Zivilgesetzes kontrovers diskutierte.

Im Alpenraum und darüber hinaus – Ausblick

Um die Ergebnisse dieser regionalen Übersicht in einen weiteren Rahmen einzuordnen, scheint es mir nützlich, den Alpenraum zu wählen und auf eine bestimmte historisch-anthropologische Debatte zu verweisen. In seinem Buch *Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe alpine, XIV^e–XX^e siècles* hat Dionigi Albera 2011 ein langjähriges Forschungsprojekt abgeschlossen, in

33 Staatsarchiv Graubünden, D III PCP/I Nachlass Ständerat P. C. v. Planta; die Abkürzungen des Originals sind hier ausgeschrieben.

34 MATHIEU, *Eine Region*, S. 367 f.

35 Zur Morgengabe im Bündner Statutarrecht vgl. BÜHLER, *Erb- und eheliches Güterrecht*, S. 79–82; PLANTA, *Bündnerisches Zivilgesetzbuch*, S. 451.

dem er die Familienmuster oder „häusliche Organisation“ (*organisation domestique*) in diesem europäischen Grossgebirge und seinem Umfeld untersucht. Im Sinne eines idealtypischen, kontextuellen Vergleichsverfahrens unterscheidet er einen „Bauer“-Typ (in den Ostalpen), von einem „bourgeois“ Typ (in Teilen der Zentralalpen) und einem „agnatischen“ Typ (auf der Alpensüdseite und in den Westalpen). Der Alpenraum und seine Umgebung sind für unsere Fragen nicht zuletzt deshalb interessant, weil er in Europa eine Grenzzone zwischen verschiedenen Rechtstraditionen bildete. Albera braucht den Ausdruck „Europe alpine“. Zur Unterscheidung der Typen dienen ihm Kriterien wie Siedlungsweise, Formen der Koresidenz, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stratifikation und Beziehungen über die häusliche Sphäre hinaus. Im Zentrum steht aber die Form des intergenerationellen Gütertransfers, die man auch als Kürzel für seine Typen verwenden kann: Bauer = ungeteilte Besitznachfolge, bourgeois = Realteilung, agnatisch = männliches Erbe mit Totalsystem.³⁶



Abb. 3: Staaten und Regionen im Alpenraum (Definition der Alpenkonvention). Quelle: Jon MATHIEU, *Die Alpen. Raum – Kultur – Geschichte*, Stuttgart 2015, S. 16–17.

Albera verfügt über Quellenerfahrung im Piemont, in der Dauphiné und Provence (Abb. 3) und bemüht sich anhand einer umfangreichen anthropologischen und historischen Literatur den ganzen Alpenraum in sein Projekt einzuschließen. Ein wichtiger Ausgangspunkt war die berühmte Studie von Eric Wolf und John Cole aus dem Jahr 1974 über *The Hidden Frontier* zwischen zwei benachbarten Siedlungen an der Grenze von Südtirol und Trentino. Sie

36 Dionigi ALBERA, *Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe alpine (XIV^e–XX^e siècles)*, Grenoble 2011; parallel zu Albera habe ich seinerzeit eine historische Forschung durchgeführt, die mit ähnlichen Konzepten arbeitete, aber vor allem auf einen vertieften Vergleich zwischen verschiedenen Regionen abstellte: Jon MATHIEU, *Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft*, Wien 1998, S. 149–176; vgl. dazu auch MATHIEU, *Transitions*.

sensibilisierte den Autor – und viele von uns – für die Unterschiedlichkeit alpiner Familienmuster. Realteilung und ungeteilte Besitznachfolge trafen hier unmittelbar aufeinander. Soll man Tirol in seinen Grenzen vor 1919 als Übergangsregion zwischen größeren Räumen verstehen?³⁷

Besonders interessant für diese typologische Diskussion und ihre regionale Verortung ist ein Aufsatz von Margareth Lanzinger in einem auf Alpera bezogenen Sammelband von 2016. Sie konzentriert sich auf den „Bauer“-Typ, der in seinem Konzept die ganzen Ostalpen von Tirol bis Niederösterreich und Slowenien abdecken soll und zeigt, dass man nicht von einer Einheit sprechen kann. Mit der Beschränkung auf Erbformen, so ihr Hauptargument, lassen sich die Vermögensarrangements – und damit die familiären Beziehungsmuster – nur unzureichend abbilden. Relevant waren nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen, sondern auch diejenigen zwischen den Eheleuten und ihrem Umfeld. In Tirol, und zwar auch in den Teilen mit geschlossener Vererbung, war das Eherecht geprägt durch Gütertrennung wie wir sie in diesem Aufsatz für das westlich anschließende Graubünden skizziert haben. In Niederösterreich, einem östlichen Vergleichsbeispiel, wo die ungeteilte Besitznachfolge die Regel bildete, fand man dagegen in bäuerlichen, unterbäuerlichen und gewerblichen Schichten viele Formen der Gütergemeinschaft.³⁸

Dieser wichtige Punkt ruft nach einer weiteren Differenzierung. Wer den Unterschied zwischen Tirol und Niederösterreich erklären will, sollte in meinen Augen auf die Rolle der Herrschaft achten. Aus den regionalen Untersuchungen geht hervor, dass die Grundherrschaft im frühneuzeitlichen Niederösterreich eine ausgesprochen starke Kontrolle über die Untertanen ausübte. Dementsprechend beschränkt war die eigentumsrechtliche Verfügungsmacht der Bevölkerung, auch der grösseren Bauern. Man konnte die üblichen Erbzinsgüter zwar vererben, verkaufen, vertauschen oder verpfänden – doch nur mit Bewilligung der Herrschaft und in der Regel gegen bestimmte Abgaben. Jede rechtliche Änderung der Familienökonomie bedurfte der obrigkeitlichen Erlaubnis. Während in Tirol die Verwandtschaft als zentrale Kraft hinter den familiären Güterflüssen stand, war es in Niederösterreich die Herrschaft mit ihren Verwaltern. Ohne deren Einwilligung kam keine Heirat zustande. Die schriftlichen Abreden erinnerten zuerst an die Untertänigkeit. In einer einschlägigen Studie stellt Getrude Langer-Ostrawsky fest, dass es für die Frühzeit nicht einmal sicher ist, ob die Eheleute eine eigene Ausfertigung erhielten. Im bäuerlichen Bereich ging es vor allem um die Besetzung einer „Stelle“ der Herrschaft durch ein neues Ar-

37 John W. COLE/Eric R. WOLF, *The Hidden Frontier. Ecology and Ethnicity in an Alpine Valley*, New York 1974; dazu Margareth LANZINGER/Edith SAURER (Hg.), *Ungleichheit an der Grenze. Historisch-anthropologische Spurensuche im alpinen Raum: Tret und St. Felix*, Bozen 2010.

38 Margareth LANZINGER, *Patterns of Domestic Organisation: The Transfer of Goods and of Relatives*. In: Dionigi ALBERA/Luigi LORENZETTI/Jon MATHIEU (Hg.), *Reframing the History of Family and Kinship: From the Alps towards Europe*, Bern 2016, S. 95–113.

beitspaar. Die einheiratende Person konnte unter Umständen nur ihre „Liebe und Treue“ in die Gütergemeinschaft einbringen. Es scheint mir unklar, ob die Frauen in diesen Gemeinschaften durchwegs eine gleichberechtigte Rolle spielten. Wenn es die Vermögensverhältnisse zuließen, sicherten sie sich laut Langer-Ostrawsky jedenfalls gern mit einem Vorbehalt ab. Nach Ableben ihres Ehemanns unterschied sich ihre Lage jedoch markant von derjenigen von Witwen unter getrenntem Güterrecht. Gegenüber den Verwandten ihres Mannes und ihren Kindern und Stiefkindern befanden sich die Frauen jetzt in einer starken Position. Daher kam es auch zu zahlreichen, schnellen Zweit- und Drittehen – allerdings nicht ohne Zutun der Herrschaft. Falls der Bräutigam der Obrigkeit nicht genehm war, konnte die Bewilligung auch ausbleiben.³⁹

Die Reformbestrebungen seit der thesianisch-josephinischen Zeit bezogen sich in Österreich nicht zuletzt auf eine Stärkung der Verwandtschaft und ihres Eigentums gegenüber der Grundherrschaft; dies im Hinblick auf die Etablierung eines einheitlichen Untertanenverbands mit effektivem Fiskalsystem und Militärwesen. Dies könnte ein Hintergrund für die damalige Förderung der Gütertrennung im Eherecht gewesen sein. Ein aufschlussreicher Moment für die Herrschaftsformen in den Ostalpen war die Grundentlastung im Gefolge der 1848er-Revolution. Es ging um die Ablösung der herrschaftlichen Robot (Arbeitspflichten), Naturalleistungen und Geldabgaben. Die ganz oder teilweise alpinen Kronländer waren in unterschiedlicher Weise davon betroffen. Die Robot fiel zum Beispiel nur im Osten ins Gewicht (Krain, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich). Am niedrigsten lag die Robot innerhalb dieser Gruppe in Kärnten, das aber die höchsten Natural- und Geldabgaben pro Verpflichtetem aufwies. Eine Sonderstellung in den österreichischen Alpen hatte das große Kronland Tirol mit den heutigen Regionen Nord- und Südtirol, Trentino und Vorarlberg. Sie bestand laut Otto Stolz darin, „dass man in Tirol schon lange die Grundherrschaft nicht als Untertänigkeits-, sondern nur als ein privatrechtliches Verhältnis auffasste“.⁴⁰ Ungewöhnlich war aber weniger die Gesamtlast als deren Verteilung. Der Anteil der Verpflichteten an der Bevölkerung lag in Tirol nämlich sehr hoch (30–57 Prozent gegenüber 11 Prozent in Kärnten). Viele kleine Einheiten trugen also viele kleine und ganz kleine Lasten. Diese Abgaben verteilten sich in ungleichmäßiger Weise auf die Regionen

39 Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: LANZINGER et al., Aushandeln von Ehe, S. 26–119; vgl. auch Helmuth FEIGL, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 37 (1965–1967), S. 161–183; Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesianisch-josephinischen Reformen, St. Pölten 1998; Herbert KNITTLER, Zwischen Ost und West. Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 4 (1993), S. 191–217.

40 OTTO STOLZ, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949, S. 394.

des Kronlands. Umgerechnet auf die Bevölkerung war sie im heutigen Südtirol am höchsten und in Vorarlberg am niedrigsten.⁴¹

Die regionale, historische Verbreitung von ehelicher Gütertrennung und Gütergemeinschaft im Alpenraum und darüber hinaus bedarf vieler weiterer Untersuchungen.⁴² Wenn es zutrifft, dass Gütergemeinschaft nicht nur in Niederösterreich die üblichste Form des Vermögensarrangements bildete, sondern in allen ostalpinen Ländern mit intensiver Herrschaftskontrolle und direkter Bewirtschaftung des Obereigentums,⁴³ dann würde sich dank den eingangs erwähnten Projekten vielleicht folgendes großräumige Bild ergeben: Dotalsystem im südlichen Tirol/Trentino (agnatischer Typ bei Albero); Realteilung mit Gütertrennung in Graubünden und Westtirol (bourgeoischer Typ bei Albero); geschlossene Besitznachfolge mit Gütertrennung unter verwandtschaftlicher Dominanz in anderen Teilen Tirols; geschlossene Besitznachfolge mit Gütergemeinschaft unter herrschaftlicher Dominanz in den angrenzenden östlichen Kronländern. Es könnte sein, dass Tirol damit zum zweiten Mal nach *The Hidden Frontier* als Symbol für überregionale Diversität hervortritt – diesmal aufgrund von Leistungen der modernen feministischen Geschichtswissenschaft.

Jon Mathieu, Accordi patrimoniali e parentela nei Grigioni dell'età moderna: modello di base, variazioni, classificazione

Le ultime ricerche sugli accordi patrimoniali familiari hanno mostrato che in Tirol durante l'età moderna dominava il regime di separazione dei beni e ciò sia in aree in cui vige la trasmissione ereditaria indivisa delle proprietà sia in quelle in cui era divisibile. Il Tirol assumeva così una posizione particolare all'interno delle attuali regioni austriache, ma differiva anche dal sistema dotale dell'area italiana, dove le figlie venivano fornite di una dote obbligatoria ed escluse dal patrimonio dei genitori. Nella letteratura tirolese, invece, vengono variamente indicati parallelismi con il diritto regionale dei Grigioni e in generale della Svizzera. Questo contributo riprende questo spunto e illustra gli accordi patrimoniali dei

41 Karl GRÜNBERG, *Die Grundentlastung*. In: *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848–1898*, Wien 1899, Bd. 1, S. 1–80; dazu MATHIEU, *Geschichte der Alpen*, S. 144.

42 Zum Forschungsstand Margareth LANZINGER, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen*. In: LANZINGER et al., *Aushandeln von Ehe*, S. 11–25, hier S. 15 f.; verschiedentlich wird in diesem Zusammenhang hingewiesen auf Gabriela SIGNORI, *Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt*, Frankfurt a. M. 2011; ihre Ausführungen zur Geografie des Ehegüterrechts sind allerdings kurz (S. 61 f.) und betreffen fast nur den städtischen Bereich, der für ihre spätmittelalterliche Periode nördlich der Alpen einen kleinen Bevölkerungsanteil umfasste.

43 Für die Steiermark: Birgit HEINZLE, *Gemeinsam oder getrennt? Vermögensregelungen in den Heiratsbriefen der Herrschaft Aflenz (Steiermark), 1494–1550*, unpubliziertes Paper zur Veranstaltung *Vermögen als Beziehungsmedium: Recht und Praxis in sozialen und rechtlichen Übergangsräumen*, Brixen 26./27. Mai 2017, siehe den Aufsatz von Birgit Heinzle im vorliegenden Heft, S. 23–43.

Grigioni nell'età moderna includendo parzialmente il XIX secolo. Come esempio principale è stata scelta la Bassa Engadina, di lingua romancia e prevalentemente protestante, che confina direttamente con il Tirolo settentrionale e meridionale.

Sulla base di diverse fonti regionali e di indagini su tutta la confederazione si può affermare che i flussi dei patrimoni familiari nei Grigioni avevano molte somiglianze con quelli delle aree occidentali del Tirolo. Per la maggioranza della popolazione dominavano la *Realteilung*, ovvero la successione ereditaria con divisione in parti uguali, abbastanza neutrale rispetto al genere, nonché la separazione dei beni durante il matrimonio. Quest'ultima circostanza consentiva alla donna, insieme alla sua famiglia d'origine, di detenere durante il matrimonio una posizione relativamente forte, o almeno di poter efficacemente rivendicare i propri beni. Nella vedovanza la situazione rimaneva comunque difficile, come si rivela nei rari casi di seconde nozze e nella documentazione dei problemi riguardo al diritto di residenza. L'aristocrazia perseguiva plurime strategie dinastiche con tendenza ad alcune variazioni: aumento dei privilegi ereditari per i figli rispetto alle figlie (*Mannsvorteil*); *Morgengabe* alla sposa con crescente usufrutto sui beni del marito; crescente influenza della donna sulla scelta della residenza; dalla fine del XVIII secolo anche una crescente concentrazione sulla coppia rispetto ai parenti.

L'opera di Dionigi Alpera *Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté in Europe alpine, XIV^e-XX^e siècles* (2011) costituisce un punto di partenza per la classificazione su vasta scala di questi modelli familiari. Con un procedimento di comparazione tra i contesti, ma considerando soprattutto le forme successorie, egli distingue una tipologia "contadina" (*Bauer*, in parti delle Alpi Orientali), una "borgnese" (in parti delle Alpi Centrali) e una "agnatica" (nel versante meridionale e nelle Alpi occidentali). Margareth Lanzinger, d'altro canto, sottolinea la difficoltà di rappresentare pienamente gli accordi patrimoniali limitandosi alle forme successorie. Rilevanti non erano solo i rapporti tra le generazioni, ma anche quelli tra i coniugi e il loro ambiente. In Tirolo, anche nelle aree a "successione chiusa", il regime coniugale era caratterizzato dalla separazione dei beni. Nella Bassa Austria, per fare una comparazione con un caso orientale, dove la successione indivisa costituiva la regola, si sono rinvenute invece molte forme di comunione di beni.

L'importanza di questo punto spinge a un'ulteriore differenziazione. Alla base della differenza riscontrata tra Tirolo e Bassa Austria, potrebbe essere rilevante – questa la tesi del presente contributo – il diverso ruolo esercitato dal potere signorile. Gli studi regionali mostrano che la signoria fondiaria nella Bassa Austria dell'età moderna esercitava un controllo molto forte sui sottoposti. Di conseguenza le competenze della popolazione in quanto a diritti di proprietà erano limitati, compresi quelli dei contadini più grandi. Mentre in Tirolo era la parentela a rappresentare il cardine dei flussi di beni familiari, nella Bassa Austria era il potere signorile con i suoi amministratori.

Se è vero che in tutti i paesi delle Alpi orientali con forte esercizio del potere signorile, la comunione dei beni costituiva la forma più comune di accordo patrimoniale, allora risulterebbe il seguente quadro su ampia scala: sistema dotale nel Tirolo meridionale (tipologia “agnatica” secondo Albera); successione ereditaria frazionata con separazione dei beni nei Grigioni e nel Tirolo occidentale (tipologia “borghese” secondo Albera); successione ereditaria “chiusa” con separazione dei beni sotto il controllo della parentela in altre parti del Tirolo; successione ereditaria “chiusa” con comunione dei beni sotto il controllo del potere signorile nei Kronländer confinanti a oriente.